



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsdienst

Information Betriebsbewilligung für Gesuchsteller

Bundesgesetz über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Arbeitsvermittlungsgesetz AVG (SR 823.11) / Weisungen des Bundes vom 1.1.2003

Tätigkeitsbereich	private Arbeitsvermittlung Vom Gesetz wird als Vermittler bezeichnet, wer Stellensuchende und Arbeitgeber zum Abschluss eines Arbeitsvertrags oder für künstlerische und ähnliche Darbietungen zusammenführt. Personalverleih Als Verleiher gelten diejenigen Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmenden einem fremden Betrieb zur Arbeitsleistung überlassen. Das Weisungsrecht wird, zumindest teilweise, an den Einsatzbetrieb abgegeben. Kautionspflicht Personalverleih Inlandtätigkeit: 50'000.— Inlandtätigkeit (bei mehr als 60000 Einsatzstunden): 100'000.— Grenzüberschreitende Tätigkeit: + 50'000.—
Voraussetzungen	Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb: <ul style="list-style-type: none">- im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist;- über ein zweckmässiges Geschäftslokal verfügt;- kein anderes Gewerbe betreibt, welches die Interessen von Stellensuchenden oder von Arbeitgebern gefährden könnte (Kreditinstitut, Heiratsvermittlung oder Vergnügungs- und Unterhaltungsbetrieb,...). Die Vermittlung, bzw. der Verleih darf nicht von der anderen Tätigkeit abhängig sein. Die für die Leitung verantwortliche Person muss: <ul style="list-style-type: none">- Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassung C sein. EU/EFTA-Staatsangehörige müssen über eine B-Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen, für Grenzgänger ist eine Dauerbewilligung erforderlich (unbefristetes oder langjähriges Arbeitsverhältnis).- für fachgerechte/n Vermittlung/Verleih Gewähr bieten (abgeschlossene Berufslehre, anerkannte Vermittler- oder Verleiherausbildung, mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeitsvermittlung, bzw. im Personalverleih, Tätigkeit in der Personal-, Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Personalwesen);- einen guten Leumund geniessen (Strafregister- und Betreibungsregisterauszug, Bestätigung der Steuerbehörden, Leumundszeugnis).- im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragen sein.
Bewilligungskosten	Nach Aufwand gemäss GV-AVG (Gebührenverordnung) private Arbeitsvermittlung oder Personalverleih je zwischen 1'100.— und 1'650.— Franken für die Inlandbewilligung. Die Gebühren für die Auslandsbewilligung sind im gleichen Rahmen. Gebühren pro Bewilligungsänderung je nach Aufwand 250.— bis 850.— Franken.
Bewilligung	Inlandtätigkeit kantonale Bewilligung Auslandtätigkeit (grenzüberschreitend) zusätzlich Bewilligung vom Bund (wird durch seco bearbeitet)
Gesuchsunterlagen einreichen	Alle Gesuchsunterlagen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, St.Gallen, einreichen (auch für die Auslandsbewilligung)
Informationen zum AVG	www.awa.sg.ch (Link: Arbeitgeber & Gewerbe / Bewilligungen / private Arbeitsvermittlung/Personalverleih) <ul style="list-style-type: none">- Gesuchsformulare- Textmuster Bürgschaftsverpflichtung- Link zum Arbeitsvermittlungsgesetz www.arbeit.swiss (Link: Arbeitsvermittler / Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih) <ul style="list-style-type: none">- seco Weisungen- Merkblätter private Arbeitsvermittlung und Personalverleih- Verzeichnis bewilligte Betriebe (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) www.avg-seco.admin.ch- Information freier Personenverkehr mit EU und Änderungen des EFTA-Abkommens auf Vermittlung und Verleih